

VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN  
SCHWEIZ (VGT)  
Herrn Dr. Erwin Kessler  
Im Büel 2  
CH - 9546 TUTTWIL

**FÜNFTE SEKTION**

ECHR-LGer11.0R(CD5)  
IF/EFR/tpc

24 AVR. 2006

**Beschwerde Nr. 37327/04**  
**Verein Gegen Tierfabriken Schweiz (vgt) ./ Schweiz**

Sehr geehrter Herr Kessler,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ein gemäß Artikel 27 der Europäischen Menschenrechtskonvention gebildeter Ausschuss von drei Richtern (K. Jungwiert, *Präsident*, M. Tsatsa-Nikolovska und J. Borrego Borrego) eine Entscheidung über Ihre obige Beschwerde getroffen hat. Der Gerichtshof hat am 11. April 2006 nach Beratung beschlossen, Ihre Beschwerde gemäß Artikel 28 der Konvention für unzulässig zu erklären, weil die in Artikel 34 und 35 der Konvention niedergelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das mit der Beschwerde angegriffene Verfahren weder eine Streitigkeit über Ihre zivilrechtlichen Ansprüche noch eine strafrechtliche Anklage gegen Sie im Sinne von Artikel 6 der Konvention betraf. Die Beschwerde ist daher gemäß Artikel 35 Abs. 3 unvereinbar mit dem sachlichen Geltungsbereich der Konvention.

Diese Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Berufung an den Gerichtshof sowie an die Grosse Kammer oder eine andere Stelle. Sie werden daher Verständnis dafür haben, dass die Kanzlei Ihnen keine weiteren Auskünfte über die Beratungen im Richterausschuss geben und auch keinen weiteren Schriftverkehr mit Ihnen in dieser Angelegenheit führen kann. Sie werden in dieser Beschwerdesache keine weiteren Zuschriften erhalten, und Ihre Beschwerdeakte wird ein Jahr nach Datum dieser Entscheidung vernichtet werden.

Das vorliegende Schreiben ergeht nach Artikel 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Ausschuss

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Quesada', written in a cursive style.

Santiago Quesada  
Stellvertretender Kanzler der Sektion